Verordnung.

WIENER STADTBIBLIOTHEK

Im Nachhange zu der Allerhöchsten Kundmachung vom 14. März und zum Patente vom 15. März 1848 wegen Aufhebung der Censur und alsbaldiger Veröffentlichung eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse haben Seine k. k. Majestät zu diesem letzteren Zwecke durch Allerhöchste Entschließung vom 29. d. M. **einstweilen**, bis zur Erlassung eines definitiven Preßgesetzes im constitutionellen Wege, nachstehende **provisorische** Vorschrift zu genehmigen geruhet, welche vom Tage der Kundmachung zu gelten hat.

I. Von den Uebertretungen der Preßgesetze und deren Bestrafung.

§. 1.

Alle auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.

§. 2.

Alle Strafen, welche wegen Uebertretung der bisherigen Censur-Vorschriften verwirkt und noch nicht abgetragen sind, werden hiermit erlassen; es ist deßhalb kein Verfahren mehr einzuleiten; jedes bereits eingeleitete Verfahren wird aufgehoben.

§. 3.

Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt auch von allen mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 4.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers oder des Verlegers, ferner mit der Angabe des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes versehen seyn.

§. 5.

Für jede in diesen Staaten erscheinende Zeitung oder periodische Schrift ist der Behörde ein verantwortlicher Redacteur anzuzeigen, welcher österreichischer Staatsbürger, im Inlande wohnhaft, und wenigstens 24 Jahre alt seyn muß, und vor Herausgabe der Schrift, wenn dieselbe nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigung und Geldstrafen eine Caution im Betrage von 1000 fl., wenn sie öfter erscheint, im Betrage von 2000 fl. Conv. Münze zu stellen hat. Diese Caution ist in Provinzial-Hauptstädten bei der Landesstelle, in Kreisstädten bei dem Kreisamte oder der Delegation zu leisten, bei welchen Behörden auch die oben, hinsichtlich des Redacteurs geforderte Ausweisung zu geschehen hat.

§. 6.

Die im §. 5 erwähnte Caution kann in barem Gelde, in inländischen Staatspapieren nach ihrem Courswerthe, oder durch Bürgschaft oder gesetzliche Hypothek bestellt werden. — Ueber die Zulänglichkeit der Bürgschaft oder Hypothek entscheidet die Behörde, bei welcher die Caution zu leisten ist.

§. 7.

Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden Zeitungen ist zu der in dem §. 5 und 6 geforderten Nachweisung und Sicherheitsleistung eine Frist von dreißig Tagen, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes, bewilligt. — Aus rücksichtswürdigen Umständen kann diese Frist verdoppelt oder sonst in angemessener Art erstreckt werden.

§. 8.

In dem Falle eintretender Minderung der bestellten Caution durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigung, ist dieselbe innerhalb kurzer Frist und längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der an den Herausgeber ergangenen Aufforderung, zu ergänzen.

§. 9.

Von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, und ebenso von jedem einzelnen Hefte einer periodischen Schrift, und von jeder Schrift, die nicht über sechs Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes Exemplar bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Localbehörde zu erlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung. Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten werden.

§. 10.

In Betreff der Zeitungen und periodischen Schriften soll die Behörde nach Vernehmung der betheiligten Redactoren mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten eine Stunde festsetzen, in welcher die im §. 9 angeordnete Hinterlegung zu geschehen hat. Findet darüber zwischen der Behörde und

den Redactoren eine Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Festsetzung in den Provinzial-Hauptstädten durch die Landesstelle, in anderen Städten durch das Kreisamt.

§. 11.

Bei der Hinterlegung versieht der Beamte das Exemplar mit Handzug und ertheilet den Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes und der Schrift, worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, sowie die Unterschrift des Beamten folgen.

§. 12.

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 5, 6, 7, 8 und 9 sind die im §. 9 bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes und ämtlich herausgegebene Blätter. Für Zeitungen und Zeitschriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Behörde ein verantwortlicher Redacteur zu benennen, und sein Name jedem einzelnen Blatte oder Hefte beizusetzen ist.

§. 13.

Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft kostenfrei aufzunehmen. Andere Berichtigungen von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in so weit unentgeltlich, aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 14.

Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 4—9 und 13 ist mit einer Strafe von fünf bis Einhundert Gulden zu belegen.

§. 15.

Zeitungen und andere im §. 9 bezeichnete und im §. 12 nicht ausdrücklich ausgenommene periodische Schriften dürfen in der Regel nur in Provinzial-Hauptstädten oder in solchen Städten, wo sich ein Kreisamt oder eine Delegation befindet, herausgegeben werden. Für Zeitungen und periodische Schriften, welche an anderen Orten herausgegeben werden sollen, muß vorläufig beim Präsidium der Landesstelle die Bestimmung der Behörde erwirkt werden, bei welcher der Herausgeber die im §. 9 gegebene Vorschrift zu erfüllen hat. Die Uebertretung dieser Anordnung wird, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, mit einer Strafe von zwanzig bis zu Zweihundert Gulden belegt.

§. 16.

Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerkes sich eines Verbrechens, einer schweren Polizei-Uebertretung oder eines einfachen Vergehens schuldig macht, verfällt im Allgemeinen zunächst in die durch die bestehenden Gesetze dagegen verhängte Strafe; doch ist die Verübung durch die Presse bei Bemessung der Strafe in der Regel als ein Erschwerungsgrund in Anschlag zu bringen.

§. 17.

Die vorsätzliche Beleidigung des Landesfürsten durch Lästerungen, Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen in Druckschriften oder den Druckschriften gleichgestellten Bildwerken ist als Verbrechen mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§. 18.

Wenn die Beleidigungen der angeführten Art gegen ein Mitglied der Familie des Landesfürsten gerichtet sind, so sollen dieselben mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 19.

Wer in einer Druckschrift oder einem den Druckschriften gleichgestellten Bildwerke die Constitution des österreichischen Kaiserstaates durch Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen angreift, ist als schuldig einer schweren Polizei-Uebertretung mit strengem Arreste von drei Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 20.

Wer in einer Druckschrift oder einem den Druckschriften gleichgeachteten Bildwerke die Verwaltung des österreichischen Kaiserstaates, oder obrigkeitliche Personen in Bezug auf ihre Amtshandlung durch Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen angreift, ist mit einfachem oder strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten und bei sehr beschwerenden Umständen bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 21.

Durch die hier gegebenen Vorschriften (§§. 17 — 20) sind die Bestimmungen der §§. 57 und 58 I. Theil des Strafgesetzbuches in Beziehung auf Vergehen durch die Presse als abgeändert zu betrachten.

§. 22.

Der Mißbrauch der Presse durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Darstellungen oder zu andern gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit ist als schwere Polizei-Uebertretung mit Arrest von drei Tagen bis zu einem, nach Umständen bis zu drei Monaten zu bestrafen.

§. 23.

Wenn in Druckschriften Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, besprochen werden, ist eine solche Besprechung an den Schuldtragenden dann als Mißbrauch

der Presse zu bestrafen, wenn sie die Ehre des Angegriffenen zu kränken geeignet ist. Die Strafe ist in Geld von zehn bis Einhundert Gulden, bei erschwerenden Umständen mit Arrest von drei Tagen bis drei Monaten zu verhängen.

§. 24.

Im Allgemeinen kann das Gericht in Fällen, wo durch Mißbrauch der Presse eine schwere Polizei-Uebertretung oder ein einfaches Vergehen verübt wird, worauf durch die bestehenden Gesetze Arreststrafe gesetzt ist, den Arrest mit einer Geldstrafe von zwanzig bis Einhundert Gulden, und bei besonders beschwerenden Umständen und namentlich in Wiederholungsfällen bis Zweihundert Gulden verschärfen.

§. 25.

Eine durch Mißbrauch der Presse verwirkte Criminalstrafe kann durch Geldstrafe von Einhundert bis Fünfhundert Gulden und bei besonders beschwerenden Umständen bis Tausend Gulden verschärft werden.

§. 26.

Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Arreststrafen von einem Tag für je drei Gulden verwandelt.

§. 27.

Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theiles derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen oder sonst hinterlegten Exemplare.

§. 28.

Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

a) zuvörderst der Verfasser, in soferne Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen geschehen sind;
b) der Herausgeber, in soferne er nicht den Verfasser darstellt, und nachweiset, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen hat;
c) der Verleger, und soferne auch dieser nicht bekannt ist;
d) der Drucker, und zuletzt
e) der Verbreiter.

Ist jedoch durch Mißbrauch der Presse ein Verbrechen verübt worden, so gelten die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Bestrafung der Mitschuldigen.

§. 29.

Als Verbreiter ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet, welche ihm außer dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers nebst der Bezeichnung des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt, und ihr ämtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 30.

Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur.

§. 31.

Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können jedenfalls nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Sie gelten für vollendet:

a) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist, oder
b) wenn der Druck vollendet, und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht vom Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzteren Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung der sträflichen Schrift oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 32.

Auch der auswärtige Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 33.

Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu sechs Monaten, und in Wiederholungsfällen auch für immer verboten werden.

§. 34.

Das Recht auf Bestrafung erlischt durch Verjährung, wenn binnen sechs Monaten, von dem Zeitpuncte der vollendeten Uebertretung des Preßgesetzes, das strafrechtliche Verfahren nicht eingeleitet, oder durch eben so lange Zeit das eingeleitete nicht fortgesetzt wird.

§. 35.

In Bezug auf die Berechtigung zur Betreibung des Buch- und Kunsthandels, so wie der Buchdruckerei, Lithographie und verwandten Gewerbe hat es vor der Hand bei den bestehenden Gesetzen zu verbleiben.

Bei wiederholter und von sonst erschwerenden Umständen begleiteter Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes kann die Berechtigung entzogen werden.

§. 36.

Das öffentliche Anschlagen gedruckter Ankündigungen darf bei Strafe von fünf bis Hundert Gulden nur mit Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Localbehörden unter Beobachtung des in den §§. 3 und 11 vorgeschriebenen Verfahrens geschehen. Das Ausrufen solcher Ankündigungen und anderer Druckschriften ist nur durch Personen gestattet, welche der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde angezeigt, und von dieser nicht beanständet worden sind. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist für jeden Uebertretungsfall mit einer Strafe von drei bis zu dreißig Gulden zu ahnden.

§. 37.

Auch in Bezug auf die öffentliche Ausstellung von Bildwerken, Kupferstichen und anderen Werken der bildenden Kunst, welche den Anstand oder die Sittlichkeit zu verletzen geeignet sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in ihrer Wirksamkeit.

II. Von dem Verfahren gegen Uebertretungen der Preßgesetze.

§. 38.

Im Falle der Uebertretung einer der in den §§. 4, 5, 7, 9, 13, 15 und 36 enthaltenen Vorschriften, steht die Untersuchung und Bestrafung jener Behörde zu, welche im Allgemeinen die Gerichtsbarkeit in schweren Polizei-Uebertretungen ausübt.

§. 39.

Für das Verfahren und die Bestrafung der durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen, schweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Vergehen wird bis auf weitere Anordnung jenes Landrecht oder Tribunal bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen ist. Dasselbe hat als erkennendes Gericht in Preßsachen aus vier Räthen und einem Vorsitzenden zu bestehen.

§. 40.

Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse und andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel verübten Uebertretungen geschieht im Wege des Anklage-Processes.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

§. 41.

Für die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz dem Staatsanwalte übertragenen Amtshandlungen ist ein Beamter des Fiscal-Amtes zu bestellen, und öffentlich bekannt zu machen.

In Fällen, wo die Anklage von einer Behörde erhoben wird, kann diese Behörde statt des Staatsanwaltes auch einen ihrer Beamten zur Verfolgung der Anklage bestimmen.

§. 42.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Localbehörde oder statt derselben das Kreisamt (Delegation) ist ermächtiget, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen:

a) wenn es der Schrift an der im §. 4 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn die Benennung oder Bezeichnung falsch ist, oder die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Minderung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht wieder ergänzt worden ist;

b) wenn der Inhalt einer Druckschrift mit deren Ausgaben bereits begonnen worden ist, ein Verbrechen oder eine solche schwere Polizei-Uebertretung, oder ein solches Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 43.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden.

§. 44.

Der Staatsanwalt kann auf Beschlagnahme antragen, auch in den Fällen des §. 42, und zwar in dem Falle b) selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 45.

Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihren Ausgaben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er auf genügende Art bescheiniget, daß ihm durch die Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugeht, und wenn er, wo dieses nothwendig ist, für allfälligen Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 46.

Das Gericht verfügt über das Beschlaggesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 47.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat die von ihr ausgegangene Beschlagnahme im Falle b) des §. 42 innerhalb der nächsten 24 Stunden, und wenn die

Beschlagnahme an einem andern Orte, als wo das Preßgericht seinen Sitz hat, geschehen ist, längstens binnen 3 Tagen dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letzteren die Actenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlages zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe. In letzterem Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens, der schweren Polizei-Uebertretung, oder des Vergehens, wegen dessen der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor. In den im §. 42 Absatz a) erwähnten Fällen ist die von der Sicherheitsbehörde oder auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Gerichte verfügte Beschlagnahme innerhalb der oben erwähnten Frist der nach §. 38 competenten Behörde anzuzeigen, und derselben die weitere Amtshandlung zu überlassen.

§. 48.

Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Parteien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 49.

In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag belegten Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 44) oder bestätiget hat (§. 47), kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdasein des angegebenen Inhalts überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

§. 50.

Wird in den Fällen, wo der Beschlag nicht vom Gerichte verfügt worden ist, demjenigen, gegen welchen dasselbe verfügt wurde, die Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages von Seite des Gerichtes oder der nach §. 38 competenten Behörde nicht innerhalb drei Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem vom Amtssitze des Gerichtes oder der Behörde verschiedenen Orte geschehen ist, innerhalb acht Tagen von der erfolgten Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine Wirksamkeit, und den durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staats-Casse.

§. 51.

Die Staatsanwälte verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche nur auf die Klage der beleidigten Privatperson eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage nur auf einen ihm durch das Justizministerium zugegangenen Auftrag. Bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, kann er nur auf den Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde die Klage erheben.

§. 52.

Die Klage mag vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht werden, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen und Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 53.

Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden, die Untersuchung vor.

§. 54.

Die Voruntersuchung (das Vorverfahren) ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens durch einen Beamten des Preßgerichtes, und in so fern es sich um Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes handelt durch die zur Erhebung des Thatbestandes in Criminalangelegenheiten competenten Localbehörden vorzunehmen. Vom Staatsanwalte oder Privatkläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung auch solche bezügliche Anträge gestellt werden.

Dem Angeklagten sind alle Anklagepuncte und die wider ihn vorliegenden Beweise vorzuhalten, und seine Erklärungen darüber aufzunehmen, ein inquisitorisches Verfahren jedoch, wie es namentlich im VIII. Hauptstück des I. Theiles II. Abschnittes des Strafgesetzbuches vorgezeichnet ist, findet gegen denselben nicht Statt.

§. 55.

Der Angeklagte ist während der Untersuchung in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Ist er jedoch der Flucht verdächtig oder betrifft die Anschuldigung ein Verbrechen, welches nach dem Gesetze mit einer Kerkerstrafe von wenigstens fünf Jahren zu bestrafen ist, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, zu dessen Verhaftung zu schreiten, oder ihn gegen angemessene Caution auf freiem Fuße zu belassen.

§. 56.

Die Untersuchungsacten sind, wenn der Staatsanwalt klagt, an ihn einzusenden, derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 57.

Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift an das Preßgericht. Die Anklageschrift enthält:

Erstens. Die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage begründet wird.

Zweitens. Die Benennung des Verbrechens oder Vergehens wegen dessen die Anklage erhoben wird.

Drittens. Die Benennung der angeschuldeten Personen.

Viertens. Die Benennung jener Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält.

Fünftens. Den Antrag auf Schuldigerklärung und auch das Maß der Strafe.

§. 58.

Eben so ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung von dem Untersuchrichter die Acteneinsicht zu gestatten, und er hat in so fern auf seine Anträge nicht vorerst eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des vorhergehenden §. 57 bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protokoll zu geben oder schriftlich einzureichen, worauf die Acten an das Preßgericht übergeben werden.

§. 59.

Das Gericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Falle des vorhergehenden Paragraphes die Acten bei demselben einlangen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an. Zugleich theilt es das Duplicat der Anklage dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverständige, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen. Bei der Wahl des Vertheidigers ist der Angeklagte an die zur Parteienvertretung berechtigten Rechtsfreunde gebunden. Der Präsident des Gerichtes kann ihm jedoch ausnahmsweise gestatten, sich einen anderen Vertreter zu wählen.

§. 60.

Die im vorigen Paragraphe erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

§. 61.

Wenn der Staatsanwalt auf Bestrafung eines Verbrechens anträgt, wird für den Angeklagten, wenn er einen Vertheidiger zu wählen unterläßt, ein solcher von Amtswegen aufgestellt.

§. 62.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsacten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 63.

Zur Gerichtssitzung werden ferner die klagende Partei, der Staatsanwalt und jene Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Parteien oder dem Staatsanwalte verlangt oder vom Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 64.

Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch eine geheime Sitzung anordnen, wenn nach seinem Ermessen aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit erfolgen würde.

§. 65.

In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, dann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweis-Einreden erörtert, und die Parteien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist. Selbst wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, ist derselbe im Interesse des Gesetzes zu hören. Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, die Parteien selbst nur, indem sie sich deßhalb an den Präsidenten wenden.

§. 66.

Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernehmung beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur wenn eine Partei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht, ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder Krankheit desselben nicht thunlich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Partei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 67.

Hinsichtlich der Beweise gelten im Allgemeinen die in den bestehenden Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Kein Beweismittel soll für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit den Ergebnissen der ganzen Untersuchung und der stattgefundenen öffentlichen Verhandlung beurtheilt werden. Wird daher entweder die

Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen durch persönliche Verhältnisse oder die Kraft was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Ergebnisse geschwächt, so kann ein solcher Beweis nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

§. 68.

Sind die Verhandlungen vom Gerichte als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

§. 69.

Das Gericht kann auf keine größere Strafe erkennen, als vom Staatsanwalte oder Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und der Schäden, die Klage wieder zurücknehmen, und ebenso kann der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung gegen den Angeklagten wieder aufgeben, in welchem Falle die Staats-Casse die Kosten trägt.

§. 70.

Die Zählung der Stimmen bei Schöpfung des Urtheils hat nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu geschehen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht; den Parteien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise zugestellt.

§. 71.

Das Gericht kann zur Verkündigung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in einer öffentlichen Sitzung erstattet werde. Auch in diesem Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vortrags-Erstattung und Urtheils-Verkündung festzusetzen und den Parteien bekannt zu machen.

§. 72.

Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Parteien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 73.

Das Sitzungs-Protokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Parteien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung jener Puncte, deren Protokollirung das Gericht verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugen-Aussagen und den Geständnissen, sowie alle Beschlüsse des Gerichtes.

§. 74.

Ein in der Voruntersuchung in gesetzmäßiger Form abgelegtes und durch andere Thatsachen oder Nebenumstände bestätigtes Geständniß wird durch späteres Widerrufen oder Läugnen des Beschuldigten in der Gerichtssitzung nicht entkräftet, wenn derselbe nicht eine glaubwürdige Ursache, warum er das Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber gemachten Erhebung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

§. 75.

Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung in der Gerichtssitzung nicht, so sind, wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, oder keine Antwort gegeben hat, die wider ihn vorhandenen Beweise so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen oder sich zu rechtfertigen unvermögend wäre; wenn jedoch der auf die Vorladung nicht erschienene Angeklagte in der Voruntersuchung bereits vernommen war, so ist er nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Diese Rechts-Nachtheile sind in der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 76.

Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung das früher Versäumte nachholen.

§. 77.

Ist der Angeklagte abwesend oder sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsorte, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung öffentlich zu erlassen, d. i. am Sitzungsorte des urtheilenden Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die Provinzial-Zeitung bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil zu veröffentlichen.

§. 78.

Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichtes wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse unter der Androhung aufgegeben, daß sonst ein solcher vom Gerichte auf seine Kosten bestellt würde.

§. 79.

Der Angeklagte, gegen den ein Contumaz-Urtheil ergangen ist, kann innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urtheiles an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, um Wiederherstellung und Bestimmung einer weiteren Gerichtssitzung bitten.

§. 80.

Erscheint der Angeklagte auch bei der, von dem Gerichte bestimmten weiteren Sitzung nicht, so wird das ergangene Contumazial-Erkenntniß als ein endgiltiges erklärt. Jedenfalls, wenn auch das Contumaz-Urtheil aufgehoben wird, fallen ihm die durch seine Versäumung veranlaßten Kosten zur Last.

§. 81.

Gegen jedes Strafurtheil steht sowohl dem Angeklagten als dem Kläger und dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob, die Appellation an das Appellations-Gericht zu.

Bei Eröffnung des Urtheiles ist daher die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 82.

Die Appellation ist binnen drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Preßgerichte schriftlich anzuzeigen, und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

Durch die in der gesetzlichen Frist geschehene Appellations-Anzeige wird der Urtheils-Vollzug aufgehalten.

§. 83.

Auf die Rechtfertigung hat die Gegenpartei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

§. 84.

Nach Ablauf der, zu dieser Gegenerklärung gegebenen Frist, werden sämmtliche Acten dem Appellationsgerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein schriftlicher Vortrag des im §. 72 enthaltenen Inhaltes erstattet wird.

Hierauf werden der Staatsanwalt und die Parteien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die bei dem Gerichte erster Instanz verlesenen Urkunden und das gerichtliche Sitzungs-Protokoll wörtlich vorgelesen und darauf nach den für die erste Instanz gegebenen Vorschriften sogleich das Urtheil verkündet.

§. 85.

Das Urtheil kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder ein Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§. 86.

Gegen das Erkenntniß, wodurch eine Beschlagnahme verfügt oder aufgehoben, oder wodurch ausgesprochen wird, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, findet der Recurs an das Appellations-Gericht Statt.

Der Vollzug des unterrichterlichen Erkenntnisses wird jedoch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, durch diesen Recurs nicht aufgehalten.

§. 87.

Gegen die Erkenntnisse der Appellations-Gerichte findet keine weitere Berufung Statt.

§. 88.

Der Staatsanwalt hat von jedem in Sachen der Presse ergangenen Urtheile ohne Verzug eine Abschrift an das Justiz-Ministerium einzusenden. Außerdem hat er dieser Stelle am Anfange jeden Monats eine Uebersicht der im letzten Monate von ihm angestellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige sogleich nach Eingabe der Klage. Jede dieser Vorlagen der Staatsanwälte wird vom Justiz-Minister sofort dem Minister des Inneren zur Einsicht mitgetheilt.

Wien den 31. März 1848.

Der Minister des Inneren:

Franz Freiherr von Pillersdorff.

Rb1704 1.Ex.
P0070